



Novelle der Gewerbeabfallverordnung 2017

Die Novelle der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) tritt am 1. August 2017 in Kraft. Um die Recyclingquote zu erhöhen, soll die stoffliche Verwertung (Recycling) gegenüber der thermischen Verwertung (Verbrennung mit Abwärme-Nutzung) gestärkt werden.

Was ist neu?

- Getrennthaltung - die Abfälle sind direkt an der Anfallstelle getrennt zu sammeln.
- Dokumentation - die Mengen der getrennt gesammelten Abfälle sind zu dokumentieren. Abfälle, die wegen technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht getrennt gesammelt werden konnten, müssen auch dokumentiert werden.

Getrennthaltungspflicht

Sie als Abfallerzeuger (in der Werkstatt oder auf der Baustelle) müssen am Entstehungsort bestimmte Materialien - wie schon nach der alten Verordnung - getrennt halten; neu hinzugekommen sind die fett hinterlegten Abfallarten:

Gewerbliche Siedlungsabfälle	Bau- und Abbruchabfälle
Pappe, Papier, Karton	Flachglas (17 02 02)
Flachglas	Kunststoff ohne Verpackung (17 02 03)
Kunststoffe ohne Verpackung	Metalle (17 04 01 bis 17 04 07; 17 04 11)
Metalle	Holz (17 02 01)
Holz	Dämmmaterial (17 06 04)
Textilien	Bitumengemische (17 03 02)
Bioabfall	Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
andere Abfälle, z.B. Farbeimer, Lederreste	Beton (17 01 01) Ziegel (17 01 02) Fliesen (17 01 03) Keramik (17 01 03) andere Abfälle, z.B. Asbest, andere gefährliche Abfälle

Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

1. Technisch unmöglich, weil bspw. der Platz nicht für mehrere Container ausreicht oder das Material untrennbar miteinander verbunden ist.
2. Wirtschaftlich unzumutbar, wenn bspw. die Kosten der Getrennthaltung die Kosten einer gemischten Sammlung mit anschließender Vorbehandlung deutlich übersteigen.
3. Geringe Mengen gewerblicher Siedlungsabfälle können weiterhin gemeinsam mit den auf dem Grundstück anfallenden Abfällen privater Haushalte entsorgt werden.
4. Richtwert geringe Menge: bis zu 50 kg pro Abfallfraktion und Woche

Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht bei Bau- und Abbruchabfällen

1. Technisch unmöglich, weil bspw. der Platz auf der Baustelle nicht für mehrere Container ausreicht.
2. Rückbautechnische Gründe, die das getrennte Sammeln von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik (Schlüssel 17 01 01 bis 17 01 03) verhindern.
3. Wirtschaftlich unzumutbar, wenn bspw. die Kosten der Getrennthaltung die Kosten einer gemischten Sammlung mit anschließender Vorbehandlung deutlich übersteigen.



4. Zusätzlich muss bereits beim Abbruch soweit möglich auf Getrennthaltung geachtet werden (selektiver Rückbau).
5. Richtwert geringe Menge: bis zu 50 kg pro Abfallfraktion und Woche

Wie ist mit Abfall-Gemischen zu verfahren?

- Gemische sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Energetische Verwertung im ersten Schritt ist nur noch dann zulässig, wenn eine Vorbehandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- Die Pflicht zur Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage entfällt, wenn ein Betrieb nachweisen kann, dass für 90 % der angefallenen Abfälle eine Getrenntsammlung erfolgt ist. Diese Quote muss durch einen Sachverständigen* geprüft werden.

Wie ist mit Abfall-Gemischen aus Bau- und Abbruchabfällen zu verfahren?

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- In allen o.g. Gemischen dürfen Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, wenn sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen.

Dokumentationspflicht

Für die getrennt **und** für die nicht getrennt gehaltenen Abfälle müssen Mengen und Entsorgungswege dokumentiert werden (s. obere Liste).

- Dokumentation durch Lagepläne, Fotos, Liefer- und Wiegescheine
- Bestätigung des Entsorgers über Menge und Verbleib bei der Übergabe der getrennt gesammelten Fraktionen
- Bei nicht getrennt gesammelten Fraktionen muss dokumentiert werden, warum dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Bei Übergabe von Gemischen an eine Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage muss durch Liefer- /Wiegeschein, Entsorgungsverträge dokumentiert werden. Und bei der ersten Übergabe eine schriftliche Bestätigung des Betreibers der Anlage über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.

Ausnahmen von der Dokumentationspflicht bei Bau- und Abbruchabfällen

Einzelnen Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht übersteigt, sind von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Wie Sie vorgehen können

1. Welche getrennt zu haltenden Abfallfraktionen fallen bei Ihnen an?
2. Wie entsorgen Sie im Moment: getrennt, gemischt, Entsorgung über Containerdienst, Müllabfuhr, Eigentransport zur Deponie/Recyclinghof/Sortieranlage. Hieraus ergibt sich womöglich ein Änderungsbedarf.
3. Wenn Sie mehr trennen müssen: Haben Sie den notwendigen Platz für die Getrennthaltung
 - a. auf Ihrem Betriebshof? Markieren Sie in einem Lageplan ihres Betriebsgeländes die Aufstellorte für die Container.
 - b. auf der Baustelle? Klären Sie rechtzeitig vor Beginn von Bau- und Abbruchmaßnahmen, ob ausreichend Platz ist. Erstellen Sie einen Lageplan.



4. Getrennt gehaltene Abfälle: Holen Sie von Ihren Entsorgern die Bestätigung ein, dass die Abfälle stofflich verwertet werden.
5. Abfall-Gemische: Holen Sie von Ihrem Entsorger die Bestätigung ein, dass die Abfallgemische einer Sortieranlage zugeführt werden (welche?).
6. Richten Sie zur Dokumentation einen Abfallordner ein (analog oder digital). Hier archivieren Sie das beiliegende Dokumentationsformular (für Bau- und Abbruchabfälle oder für gewerbliche Siedlungsabfälle) als Jahresübersicht, die Kontaktdaten der Entsorger, kopierte Rechnungen und Wiegescheine/ Übernahmescheine.
7. Diese Dokumentation müssen Sie nur auf Verlangen und ggf. in elektronischer Form der zuständigen Behörde vorlegen, in der Regel ist das die untere Abfallbehörde.

*** Sachverständige:**

Als Sachverständige zur Dokumentation der Getrenntsammelquote zugelassen sind bspw. Umweltgutachter, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert wurden. Solche Zertifizierungen bietet bspw. ZDH-Zert an. Oftmals haben auch die örtlichen Abfallentsorger entsprechend qualifizierte Sachverständige und bieten entsprechende Prüfungen an. Eine Bescheinigung z. B. durch die Mitarbeiter des Entsorgungspartners reicht aber nicht aus.

Ansprechpartnerin

Ines Bonnaire
Umweltberatung
Telefon 07121 2412-143
E-Mail ines.bonnaire@hwk-reutlingen.de

Die Inhalte dieses Merkblatts wurden uns freundlicherweise von der Handwerkskammer Karlsruhe zur Verfügung gestellt.

Stand: August 2017